

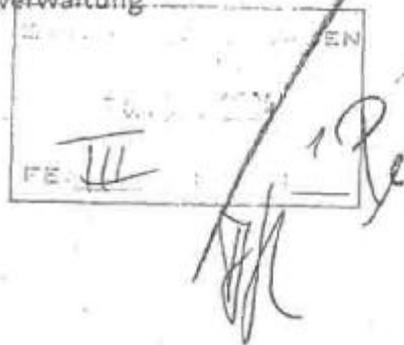


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Stadt Hückeswagen
Fachbereich
Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung
Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen



Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: brandt.wellmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/ 3 861-00 we/be
Ansprechpartner/in:
Hauptreferentin Wellmann
Durchwahl 0211-4587-232

5. April 2004

Standards in der Straßenbeleuchtung Ihre E-Mail vom 31.03.2004

Sehr geehrter Herr Persian,

die von Ihnen im Zusammenhang mit Standards in der Straßenbeleuchtung angesprochenen Fragen dürfen wir wie folgt beantworten:

Der Verantwortungsbereich und damit das kommunale Tätigkeitsfeld in Bezug auf die Beleuchtungspflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich auf verkehrsgefährdende Stellen innerhalb der Kommunalgrenzen. Als verkehrsgefährdende Stellen gelten beispielsweise gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute oder vorgebaute Treppen. Eine Beleuchtungspflicht ergibt sich für die Kommunen aus der Verkehrssicherungspflicht dann, wenn eine *Gefährdung des Verkehrs aufgrund der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Lage in der Umgebung bei Dunkelheit eintritt oder deutlich gesteigert wird*. Die Straßenbeleuchtungspflicht besteht also auch dann, wenn Straßen, die an sich keine Mängel aufweisen, durch die Dunkelheit eine Gefahr für den Verkehr darstellen.

In der DIN 5044, die wir in der Anlage beigelegt haben, sind die lichttechnischen Forderungen an eine Straßenbeleuchtung festgelegt. Die DIN-Norm beinhaltet folgende technischen Rahmendaten und Kriterien im Detail: Leuchtdichte, Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit, Blendung, Verkehrsbelastung sowie Bebauung, Mittelstreifen, Einbahnstraßen, Seitenstreifen, Rad- und Fußweg, ruhender Verkehr, Autobahn, zulässige Geschwindigkeit, Verkehrsstärke und Überschreitung.

Eine DIN-Norm ist zwar keine Rechtsnorm und im Hinblick auf die begrenzten technischen und finanziellen Möglichkeiten auch in Rechtsstreitigkeiten nicht als zwingendes Maß für die Beleuchtungspflicht anwendbar. Allerdings besteht bei einem Rechtsstreit die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gerichte nach den DIN-Werten richten, da DIN-Werte im Regelfall Mindestanforderungen darstellen.

Für die Verwirklichung von Einsparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung ergibt sich damit unter Haftpflichtgesichtspunkten folgender Zulässigkeitsrahmen:

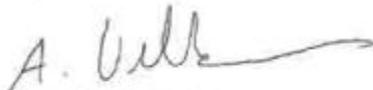
- Eine Kürzung der Beleuchtungsdauer ist haftungsrechtlich unbedenklich, soweit die Abschaltzeit außerhalb der Hauptverkehrszeiten liegt und baulich sowie verkehrsmäßig ungefährliche Straßenstellen betroffen sind.
- Eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke durch teilweises Abschalten etwa jeder zweiten Leuchte aus einer Reihe ist haftungsrechtlich problematisch, da der rasche Wechsel unterschiedlich hell beleuchteter Straßenabschnitte das Auge überfordert und damit ein Gefährdungspotenzial darstellt.
- Eine Reduzierung der Straßenbeleuchtung durch Verringerung des Lichtstroms der einzelnen Lampen oder Leuchten (so genannte Halbnachtschaltungen) ist in Zeiten, in denen die Verkehrsdichte auf geringere Werte abgesunken ist, haftungsrechtlich unbedenklich.

Für die Häufigkeit von Wartungen, Kontrollen der Beleuchtung etc. sowie die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes bestehen keine einschlägigen Regelungen. Maßstab ist auch hier die Verkehrssicherungspflicht. Im Allgemeinen wird es ausreichend und angemessen sein, Wartungen, Reinigungen etc. in einem Drei-Jahres-Turnus vorzunehmen. Es sind jedoch immer die Gegebenheiten vor Ort zu beachten, so kann beispielsweise die Reinigung der Lampen wegen ihres hohen Verschmutzungsgrades in einem kürzeren Abstand erforderlich sein. Für die Beseitigung von kurzfristigen Störungen ist bei Gefahr im Verzug eine unverzügliche Beseitigung erforderlich, ansonsten ist i. d. R. eine Beseitigung zu normalen Geschäftszeiten ausreichend.

Zu weiteren Informationen überreichen wir Ihnen in der **Anlage** die Unterlagen zu einem Fachseminar „Kostenoptimierung Kommunale Straßenbeleuchtung“, das die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH kürzlich durchgeführt hat. Des Weiteren weisen wir auf eine von der WestKC erstellte Studie zur Kostenoptimierung in der Straßenbeleuchtung hin, die Sie in unserem Intranet unter *Fachinformationen&Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft* finden können.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anne Wellmann

Anlage